

Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	111/2017-2
-------------	------------

Stand	23.01.2017
-------	------------

Betreff Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 738/2016-2 in dessen Sitzung am 29.09.2016 zur Thematik berichtet worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte seinerzeit dem Rat empfohlen, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.10.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst und den Bürgermeister beauftragt, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

Die Optionserklärung ist für die Stadt einschließlich der rechtlich unselbständigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Wasserwerk" fristgerecht abgegeben worden. Gleichermassen ist der rechtlich selbständige Stadtbetrieb Bornheim AöR verfahren.

Der bereits seit längerer Zeit angekündigte Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums liegt zwischenzeitlich vor. Dieser ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Ebenfalls beigelegt ist eine zusammenfassende Darstellung der Erkenntnisse sowie daraus resultierender Handlungsempfehlungen seitens der beauftragten Steuerberatung (Anlage 2).

Die Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 wird die Verwaltung nutzen, um

- die in einzelnen Aufgabenbereichen bereits getroffenen Feststellungen und die daraus resultierenden Empfehlungen der beauftragten Steuerberatung umzusetzen,
- einen strukturierten Prozess zu definieren und zu beschreiben, der - auch EDV-gestützt - die sach- und zeitgerechte Umsatzsteuermitteilung und -abführung an die Finanzverwaltung sicherstellt und
- einen Handlungsleitfaden zu erstellen mit dem Ziel, steuerlich zu identifizierende und zu deklarierende Sachverhalte im Rahmen eines strukturierten und zentralen Meldewesens - insbesondere auch im Zusammenwirken mit dem im Aufbau befindlichen Vertragsmanagement - regelmäßig zu erfassen; hiermit soll sichergestellt werden, dass der zu erwartenden Ausweitung der formellen Deklarationspflichten - auch bei Steuerbefreiungen - Rechnung getragen wird.

Der geplante zeitliche Ablauf ist der Grafik auf Seite 30 der Anlage 2 zu entnehmen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur Umsetzung regelmäßig berichtet.

Anlagen zum Sachverhalt

Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016
Ausarbeitung von Rödl & Partner vom 26.01.2017